

Referenznummer:

Stellungnahme zum Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung (Kraftfahrzeugsteuer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom _____ wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehung. Mit diesem Schreiben und den beigefügten Unterlagen möchte ich hiermit ein Einstellen des Verfahrens beantragen.

Ich, _____ geboren in _____ und ebenfalls in Luxemburg gemeldet studiere hier in _____. Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt weiterhin in Luxemburg, weswegen ich regelmässig zwischen beiden Ländern hin und her pendele und nach meinen Studien wieder nach Luxemburg zurückkehre.

Gemäß §2 Nummer 11 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 [KfzStG 1992] sind Ausnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer vorgesehen, sofern es abgeschlossene Staatsverträge vorsehen: „Personenfahrzeugen im Anwendungsbereich der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung bei Nutzung der Fahrzeuge durch Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach Artikel 7 dieser Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.“

Durch die Richtlinie 83/182/EWG des Europäischen Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU geändert worden ist, sind Luxemburger Student:innen aufgrund Artikel 5 (1)b) und Artikel 7 (1) vom KfzStG 1992 ausgenommen.

Art. 5

- (1) Bei der vorübergehenden Einfuhr von Personenfahrzeugen wird in folgenden Fällen Befreiung von den in Artikel 1 genannten Steuern und Abgaben gewährt:
- b) bei Benutzung — durch einen Studenten — eines in dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Wohnsitzes zugelassenen Personenfahrzeugs im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sich der Student ausschließlich zum Zweck seines Studiums aufhält.

Art. 7

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „gewöhnlicher Wohnsitz“ der Ort, an dem eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder — im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen— wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.

Jedoch gilt als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem seiner persönlichen Bindungen liegen und die daher veranlaßt ist, sich abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufzuhalten, der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Dies ist nicht erforderlich, wenn sich die Person in einem Mitgliedstaat zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Universitäts- und Schulbesuch hat keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes zur Folge.

Im Anhang finden Sie : - Immatrikulationsbescheinigung der Universität.
- Meldebescheinigung meines Hauptwohnsitzes in Luxemburg

Mit freundlichen Grüßen,